

Invitation to the Annual General Meeting of Shareholders of
MetrioPharm AG

Zurich

on Tuesday, 18 June 2019, at 14:00 (until 16:00, expected)

at Kaufmännischer Verband Zurich, room Hermes - 1st floor, Talacker 34, 8001 Zurich

Agenda and proposals of the Board of Directors

1. Acknowledgement of the reports of the 2018 statutory auditors and approval of the 2018 annual report / financial statements; information on capital loss

Presentation and explanation of the annual report, the annual financial statements and the reports of the auditors Ferax Treuhand AG for the year 2018.

Report on the progress of the research and development work.

The Board of Directors proposes that the 2018 audit report be noted and that the 2018 annual report and the 2018 financial statements be approved.

2. Discharge of the Board of Directors and the Executive Management

The Board of Directors proposes that discharge be granted to the members of the Board of Directors and the members of the Executive Management.

3. Election of the Board of Directors

The remaining terms of office of the Board members Mr. Rudolf Stäger, Mr. Ekkehard Brysch and Mr. Jörg Gruber are two years.

The Board of Directors proposes that the following persons be re-elected to the Board of Directors for a three-year term of office:

Re-election: Dr. Werner Wolf, Ballwil (CH)

Re-election: Mr. Markus Wenner, München (DE).

4. Election of the auditors

The Board of Directors proposes the re-election of Ferax Treuhand AG, Letzigraben 89, CH-8040 Zurich, as auditors for the 2019 financial year.

5. Amendment of the Statutes - Articles 2 (purpose), 3 (share capital, share register, shares, share titles), 3a (authorised capital), 3b (conditional share capital for financing and mergers, conditional share capital for employee participation) and 17 (resolutions and elections)

The Board of Directors proposes that the Statutes be amended: Articles 2, 3, 3a, 3b and 17:

Bisher (Stand: 10. Dezember 2018):	Neu: (18. Juni 2019):
<p style="text-align: center;"><u>II. Zweck</u> <u>Art. 2</u></p> <p>Die Gesellschaft bezweckt die Entwicklung, den Erwerb, die Übernahme, die Verwaltung und die Verwertung von Patenten, Lizenzen oder Rechten aller Art, insbesondere für pharmazeutische, biotechnologische und medizinische Produkte und Verfahren sowie die Vergabe von Lizenzen und Unterlizenzen.</p> <p>Die Gesellschaft kann Immobilien im In- und Ausland erwerben, verwalten und veräussern sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.</p>	<p style="text-align: center;"><u>II. Zweck</u> <u>Art. 2</u></p> <p>Die Gesellschaft bezweckt die Entwicklung, den Erwerb, die Übernahme, die Verwaltung und die Verwertung von Patenten, Lizenzen oder Rechten aller Art, insbesondere für pharmazeutische, biotechnologische und medizinische Produkte und Verfahren sowie die Vergabe von Lizenzen und Unterlizenzen.</p> <p>Die Gesellschaft kann Immobilien im In- und Ausland erwerben, verwalten und veräussern sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.</p> <p>Die Gesellschaft kann auch alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.</p> <p>Die Gesellschaft kann Dritten oder Gesellschaften, an denen sie direkt oder indirekt beteiligt ist, sowie direkten oder indirekten Aktionären oder Gesellschaften, an denen solche direkt oder indirekt beteiligt sind, direkte oder indirekte Finanzierungen gewähren, sei es mittels Darlehen und/oder anderen Finanzierungen, einschliesslich im Rahmen von Cash Pooling Vereinbarungen. Die Gesellschaft kann für ihre eigenen Verbindlichkeiten oder die Verbindlichkeiten der vorgenannten Personen Sicherheiten jeglicher Art bestellen, einschliesslich mittels Pfandrechten, Abtretungen, fiduziarischen Übereignungen, Garantien jeglicher Art oder mittels Ausgleichsverpflichtungen, ob gegen Entgelt oder nicht, auch wenn solche Finanzierungen, Sicherheiten oder Garantien im ausschliesslichen Interesse von Dritten oder Gesellschaften, an denen sie direkt oder indirekt beteiligt ist, oder von direkten oder indirekten Aktionären oder Gesellschaften, an denen solche direkt oder indirekt beteiligt sind, liegen.</p>
<p style="text-align: center;"><u>III. Aktienkapital, Aktien, Aktionäre</u> <u>Art. 3</u> <u>Aktienkapital</u></p> <p>Das Aktienkapital beträgt CHF 23'870'000.00 und ist eingeteilt in 119'350'000 Namenaktien von je CHF 0.20 nominell. Die Aktien sind voll liberiert.</p> <p style="text-align: center;"><u>Aktienbuch</u></p> <p>Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit</p>	<p style="text-align: center;"><u>III. Aktienkapital, Aktien, Aktionäre</u> <u>Art. 3</u> <u>Aktienkapital</u></p> <p>Das Aktienkapital beträgt CHF 24'704'000.00 und ist eingeteilt in 123'520'000 Namenaktien von je CHF 0.20 nominell. Die Aktien sind voll liberiert.</p> <p style="text-align: center;"><u>Aktienbuch</u></p> <p>Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit</p>

Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Aktien

Durch Beschluss der Generalversammlung können auf dem Wege der Statutenänderung Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden oder umgekehrt.

Die Generalversammlung ist ferner befugt, durch Änderung der Statuten der Gesellschaft Aktien in solche von kleinerem Nennwert zu zerlegen oder mit Zustimmung des Aktionärs in solche von grösserem Nennwert zusammen zu legen.

Aktientitel

Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Aktien. Die Gesellschaft kann dem gegenüber jederzeit Urkunden für Aktien drucken und ausliefern und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Nicht verurkundete Aktien einschliesslich daraus entspringende, nicht verurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Nicht verurkundete Aktien und daraus entspringende Vermögensrechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär dieselben buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich.

Falls Aktien gedruckt werden, tragen sie die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Diese Unterschriften können Facsimile-Unterschriften sein.

Die Gesellschaft kann in jedem Falle Zertifikate über eine Mehrzahl von Aktien ausgeben.

Kaufangebote, Meldepflichten

Erwerber von Aktien der Gesellschaft sind nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot gemäss Art. 32 und 52 des Börsengesetzes verpflichtet.

Personen, die selbst oder in Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwerben oder veräussern und dadurch den Grenzwert von 3, 5, 10, 15, 20, 25, 33 1/3, 50 oder 66 2/3 Prozent der Stimmrechte erreichen, unter- oder überschreiten, müssen dies gemäss den Bestimmungen von Art. 20 Börsengesetz dem Verwaltungsrat und den Börsen an welchen die

Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Aktien

Durch Beschluss der Generalversammlung können auf dem Wege der Statutenänderung Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden oder umgekehrt.

Die Generalversammlung ist ferner befugt, durch Änderung der Statuten der Gesellschaft Aktien in solche von kleinerem Nennwert zu zerlegen oder mit Zustimmung des Aktionärs in solche von grösserem Nennwert zusammen zu legen.

Aktientitel

Die Gesellschaft kann ihre Aktien in Form von Einzelkunden, Aktienzertifikaten, Globalurkunden oder Wertrechten ausgeben und sie kann diese Aktien ganz oder teilweise als Bucheffekten führen lassen. Die Gesellschaft kann jederzeit ohne Zustimmung der Aktionäre Wertrechte in Aktientitel (einschliesslich Einzelkunden, Aktienzertifikate und Globalurkunden) oder Aktientitel (einschliesslich Einzelkunden, Aktienzertifikate und Globalurkunden) in Wertrechte umwandeln sowie als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückzuziehen.

Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden oder Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form.

Die Gesellschaft kann dem gegenüber jederzeit Urkunden für Aktien drucken und ausliefern und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Die Übertragung der als Bucheffekten geführten Namenaktien und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richten sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Übertragung von Bucheffekten durch Zession sowie die Bestellung von Sicherheiten durch Zession sind ausgeschlossen.

Die Übertragung von nicht als Bucheffekten geführten Wertrechten bedarf einer schriftlichen Abtretungserklärung. Die Abtretung bedarf zur Gültigkeit neben den übrigen statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen immer auch der Anzeige an die Gesellschaft.

Falls Aktien gedruckt werden, tragen sie die Unterschrift von zwei Mitgliedern des

entsprechenden Beteiligungspapiere kotiert sind melden.

Art. 3a
Genehmigtes Aktienkapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 21. Juni 2019 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 5'953'000.00 durch Ausgabe von höchstens 29'765'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.20 zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten zuzuweisen, im Falle der Verwendung der Aktien:

1. für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, den Erwerb von Produkten, Immaterialgüterrechten oder Lizenzen oder für Investitionsvorhaben, einschliesslich Produktentwicklungsprogrammen, oder im Falle einer Aktienplatzierung für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen oder Investitionsvorhaben durch eine Aktienplatzierung bei einem oder mehreren Anlegern; oder
 2. zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises in bestimmten Finanz- oder Investoren-Märkten, zur Beteiligung von strategischen Partnern, oder im Zusammenhang mit der Kotierung von neuen Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen; oder
 3. für die Beteiligung oder Entschädigung von Unternehmen, die für die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften Leistungen erbringen; oder
 4. zum Zwecke einer raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital durch eine Aktienplatzierung, welche mit Bezugsrecht nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre; oder
 5. für die Beteiligung von Mitgliedern des Verwaltungsrates, Mitgliedern der Geschäftsleitung, Mitarbeitern, Beauftragten, Beratern oder anderen Personen, die für die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften Leistungen erbringen.
- Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, stehen zur

Verwaltungsrates. Diese Unterschriften können Facsimile-Unterschriften sein.

Die Gesellschaft kann in jedem Falle Zertifikate über eine Mehrzahl von Aktien ausgeben.

Art. 3a
Genehmigtes Aktienkapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 18. Juni 2021 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 12'352'000.00 durch Ausgabe von höchstens 61'760'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.20 zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten zuzuweisen:

1. für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, den Erwerb von Produkten, Immaterialgüterrechten oder Lizenzen oder für Investitionsvorhaben, einschliesslich Produktentwicklungsprogrammen, oder im Falle einer Aktienplatzierung für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen oder Investitionsvorhaben durch eine Aktienplatzierung bei einem oder mehreren Anlegern; oder
 2. zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises in bestimmten Finanz- oder Investoren-Märkten, zur Beteiligung von strategischen Partnern, oder im Zusammenhang mit der Kotierung von neuen Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen; oder
 3. für die Beteiligung oder Entschädigung von Unternehmen, die für die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften Leistungen erbringen; oder
 4. zum Zwecke einer raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital durch eine Aktienplatzierung, welche mit Bezugsrecht nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre;
 5. für die Beteiligung von Mitgliedern des Verwaltungsrates, Mitgliedern der Geschäftsleitung, Mitarbeitern, Beauftragten, Beratern oder anderen Personen, die für die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften Leistungen erbringen; oder
 6. falls der Ausgabepreis der neuen Aktien anhand des Marktwertes festgelegt wird.
- Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, stehen zur Verfügung des

Verfügung des Verwaltungsrates, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet.

Art. 3b

Bedingtes Aktienkapital für Finanzierungen und Zusammenschlüsse

Das Aktienkapital kann sich im Maximalbetrag von CHF 9'941'000.00 durch Ausgabe von höchstens 49'705'000 voll zu liberierende Namenaktien zum Nennwert von je CHF 0.20 erhöhen, davon (a) bis zu einem Betrag von CHF 4'970'500.00 durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten begebenen Anlehens- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden, und (b) bis zu einem Betrag von CHF 4'970'500.00 durch Ausübung von Optionsrechten, welche den Aktionären eingeräumt werden. Bei der Ausgabe von Anlehens- oder ähnlichen Obligationen, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, ist das Bezugsrecht der Aktionäre hinsichtlich der bei Ausübung dieser Rechte auszugebenden Aktien ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Anlehens- oder ähnlichen Obligationen, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, (1) falls solche Anlehens- oder ähnliche Obligationen zum Zwecke der Finanzierung oder Re-finanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen ausgegeben werden oder (2) falls solche Anlehens- oder ähnliche Obligationen auf den internationalen Kapitalmärkten emittiert werden oder (3) ein anderer wichtiger Grund gemäss Art. 652b Abs. 2 OR vorliegt. Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgehoben, gilt Folgendes: Die Wandel- bzw. Optionsanleihen sind zu den jeweiligen marktüblichen Bedingungen (einschliesslich der marktüblichen Standard-Verwässerungsschutzklauseln) auszugeben, und die Ausgabe neuer Aktien erfolgt zu den jeweiligen Wandel- oder Optionsbedingungen. Dabei dürfen Wandelrechte höchstens während 10 Jahren und Optionsrechte höchstens während

Verwaltungsrates, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet.

Art. 3b

Bedingtes Aktienkapital für Finanzierungen und Zusammenschlüsse

Das Aktienkapital kann sich im Maximalbetrag von CHF 10'352'000.00 durch Ausgabe von höchstens 51'760'000 voll zu liberierende Namenaktien zum Nennwert von je CHF 0.20 erhöhen durch die Ausübung oder Zwangsausübung von Wandel-, Tausch-, Options-, Bezugs- oder ähnlichen Rechten auf den Bezug von Aktien, welche Aktionären oder Dritten allein oder in Verbindung mit Anlehensobligationen, Darlehen, Optionen, Warrants oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder vertraglichen Verpflichtungen der Gesellschaften oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden (nachfolgend zusammen die Finanzinstrumente). Bei der Ausgabe von Aktien anlässlich der Ausübung der Finanzinstrumente ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien, die bei der Ausübung von Finanzinstrumenten ausgegeben werden, sind die jeweiligen Inhaber der Finanzinstrumente berechtigt.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Finanzinstrumenten das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, (1) falls die Ausgabe zum Zwecke der Finanzierung oder Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen ausgegeben werden oder (2) falls solche Anlehens- oder ähnliche Obligationen auf den internationalen Kapitalmärkten emittiert werden oder (3) ein anderer wichtiger Grund gemäss Art. 652b Abs. 2 OR vorliegt. Wird das Vorwegzeichnungsrecht weder direkt noch indirekt durch den Verwaltungsrat gewährt, gilt Folgendes: (i) Die Finanzinstrumente sind zu den jeweiligen marktüblichen Bedingungen auszugeben oder einzugehen, (ii) der Umwandlungs-, Tausch- oder sonstige Ausübungspreis der Finanzinstrumente ist unter Berücksichtigung des Marktpreises im Zeitpunkt der Ausgabe der Finanzinstrumente festzusetzen, und (iii) die Finanzinstrumente sind höchstens während 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Ausgabe oder des betreffenden Abschlusses wandel-, tausch- oder ausübbar.

Bedingtes Aktienkapital für Mitarbeiterbeteiligungen

Das Aktienkapital der Gesellschaft kann durch Ausgabe von höchstens 10'000'000 voll zu

<p>7 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Anleihssemissionen ausübbar sein.</p> <p style="text-align: center;">Art. 17 Beschlüsse und Wahlen</p> <p>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt. Beschlüsse können bei Einstimmigkeit auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.</p>	<p>liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.20 an Mitarbeitende und Verwaltungsräte der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften um höchstens CHF 2'000'000.00 erhöht werden. Das Bezugsrecht wie auch das Vorwegzeichnungsrecht der bisherigen Aktionäre der Gesellschaft entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung auf die neuen Aktien sind ausgeschlossen. Die Ausgabe der Aktien (Ausgabebetrag, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung, Art der Einlage) oder der diesbezüglichen Optionsrechte oder einer Kombination von Aktien und Optionsrechten erfolgt gemäss einem oder mehreren vom Verwaltungsrat zu erlassenden Reglementen oder Vereinbarungen. Die Ausgabe von Aktien- oder Optionsrechten kann zu einem unter dem Verkehrswert liegenden Preis erfolgen.</p> <p style="text-align: center;">Art. 17 Beschlüsse und Wahlen</p> <p>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für öffentlich zu beurkundende Feststellungsbeschlüsse genügt die Anwesenheit eines einzigen Mitglieds des Verwaltungsrates (Artikel 634a, 651a, 652g, 653g, 653i OR). Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt. Beschlüsse können bei Einstimmigkeit auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.</p>
---	--

(Note: On 04 June 2019, the Board of Directors will carry out a capital increase from authorized capital in the nominal amount of CHF 834,000.00 by issuing 4,170,000 registered shares. The information in Art. 3 'Share capital' in the draft of 18 June 2019 is subject to the implementation and registration of this capital increase.)

Admission cards

Shareholders entered in the share register as entitled to vote will be sent a registration form with admission card together with the invitation to the Annual General Meeting.

Registrations to attend the Annual General Meeting must be returned to the Company no later than Wednesday, 12 June 2019 (date of receipt) at the following address:

MetrioPharm AG, Bleicherweg 45, CH-8027 Zurich,

or by email to invest@metriopharm.com.

The admission card must be presented on admission to the Annual General Meeting. Early registration facilitates preparations for the Annual General Meeting.

The shareholders of the Company entered in the share register on June 7, 2019 (record date), 12:00 noon, are entitled to vote. No entries will be made in the share register during the period from 7 June 2019, 12:00 to 18 June 2019, 16:00 (end of the Annual General Meeting).

Delegation of power

Shareholders who do not wish to attend the Annual General Meeting themselves may have their voting rights exercised by a third party or by the Custodian Bank as proxy for deposited shares by granting a written delegation of power. An appropriate form can be found on the front of the admission card.

The original form is to be sent to the above address of MetrioPharm AG or brought to the Annual General Meeting by the proxy.

Documents

The 2018 annual report (including the annual report, annual financial statements and reports of the statutory auditors) and the proposals of the Board of Directors may be inspected during the twenty days preceding the Annual General Meeting at the registered office of the Company, Bleicherweg 45, CH-8027 Zurich, Switzerland, and downloaded from the Internet at www.metriopharm.com. Shareholders may also request that a copy of these documents be sent to them.

Zurich, 24 May 2019

With best regards

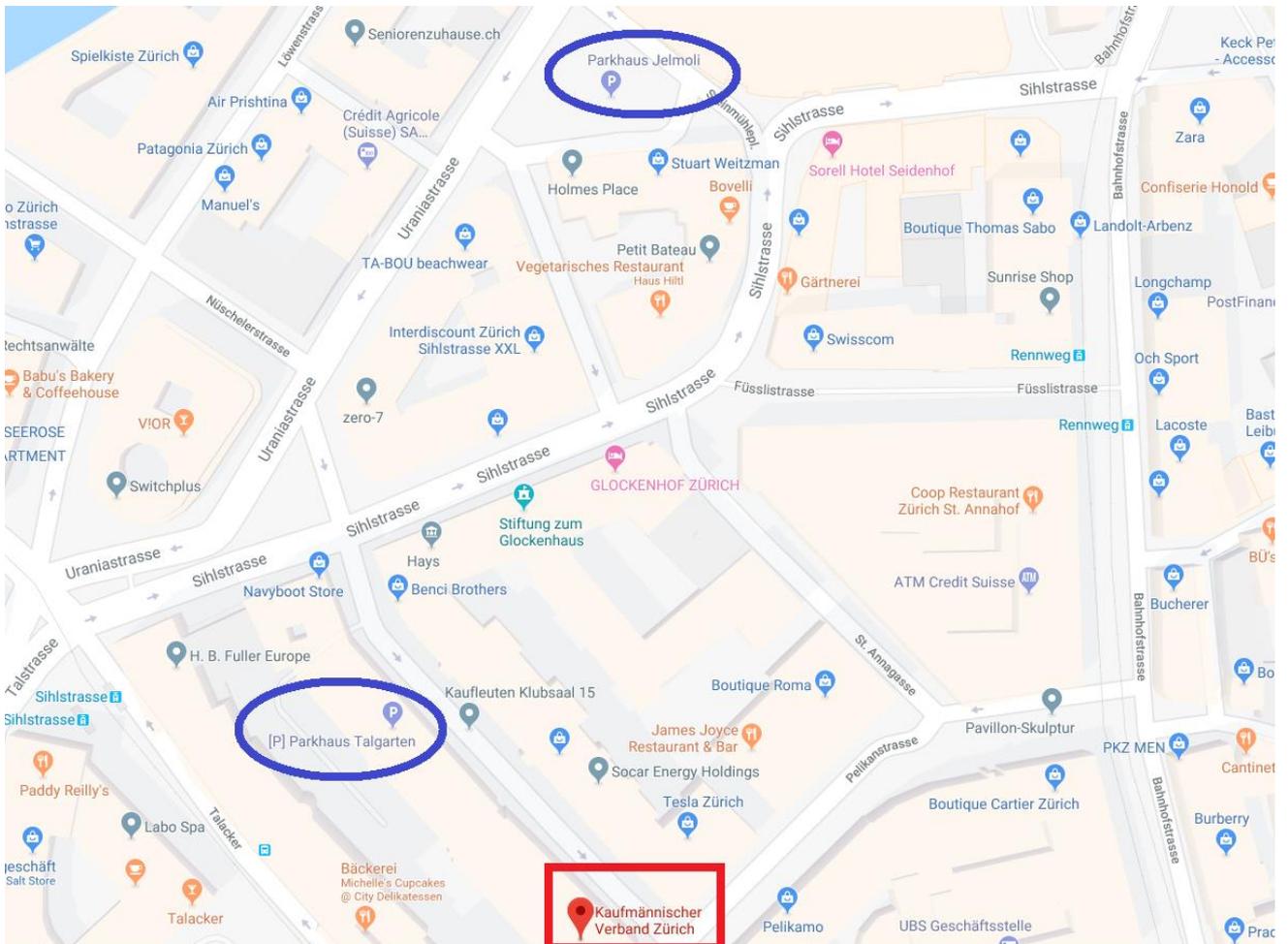
MetrioPharm AG
Board of Directors



Rudolf Stäger
Chairman of the Board of Directors

Parking facilities – Kaufmännischer Verband

Please understand that MetrioPharm AG cannot assume any costs for parking.



<http://www.pls-zh.ch/parkhaus/jelmoli>

<http://www.pls-zh.ch/parkhaus/talgarten>